

Jugendordnung

des Kreisfischereiverein e.V. Düren
von 1936

Stand 01.01.2015



Jugendordnung

1. Jugendabteilung

Die jugendlichen Mitglieder des KFV Düren bilden die Jugendabteilung. Für sie gilt über die Satzung hinaus die Jugendordnung des KFV.

2. Zweck

Die jugendlichen Mitglieder sollen durch Betreuung und Förderung zu waidgerechten Anglern erzogen werden; sie verpflichten sich, an Veranstaltungen der Jugendabteilung teilzunehmen und an ihrer eigenen Ausbildung mitzuwirken. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Mitgliederbeitrag gem. §4 dieser Jugendordnung fließt an den KFV Düren.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendabteilung des KFV Düren kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines Fischereischeines ist.

Bis zum 16. Lebensjahr der Jugendfischereischein und spätestens ab dem 16. Lebensjahr, der Jahresfischereischein + Sportfischerprüfung.

Das Höchstalter für eine Aufnahme beträgt 17 Jahre.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KFV nach schriftlicher Anmeldung des Jugendlichen durch dessen gesetzlichen Vertreter. Die Zahl der jugendlichen Mitglieder soll 15% der Mitglieder des KFV nicht übersteigen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die jugendlichen Mitglieder auf ihren Antrag hin, als Mitglieder in den KFV Düren aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen. Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn der Jugendliche vor seinem 15. Lebensjahr in die Jugendgruppe aufgenommen wurde.

Bei einem Aufnahmealter über 15 Jahre beträgt die Aufnahmegebühr in den HV 1/3 der geltenden Aufnahmegebühr.

Bei einem Aufnahmealter über 16 Jahre beträgt die Aufnahmegebühr in den HV 1/2 der geltenden Aufnahmegebühr.

Bei einem Aufnahmealter über 17 Jahre beträgt die Aufnahmegebühr in den HV 2/3 der geltenden Aufnahmegebühr.

4. Mitgliederbeitrag Jugendliche

Der Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Er beträgt:

bei Jugendlichen ohne Sportfischerprüfung: 30,-€ / Jahr
bei Jugendlichen mit Sportfischerprüfung: 50,-€ / Jahr

5. Organe

Organe der Jugendabteilung des KFV Düren sind:

1. die Jugendversammlung
2. Fachwart Jugend und Arbeitskreis Jugend
3. der Jugendsprecher

6. Fachwart Jugend

Der Fachwart Jugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Fachwart Jugend wird von der JHV des KFV, auf Vorschlag derselben, für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Fachwart Jugend leitet den Arbeitskreis Jugend, der nicht dem Vorstand angehört. Der Arbeitskreis Jugend hilft dem Fachwart bei der Führung der Jugendgruppe und bei der Ausarbeitung der Programme für die Jugendgruppe.

7. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist zuständig für:

1. Aussprache mit dem Fachwart und dem Arbeitskreis Jugend.
2. Wahl des Jugendsprechers für 1 Jahr
3. Anträge an den Vorstand des KFV Düren zu richten in Fragen der Befischung der Vereinsgewässer.
4. Anträge an den Vorstand des KFV Düren zu richten in Fragen der Jugendarbeit.
5. Aussprache über die Richtlinien der Jugendarbeit.

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich, vor der JHV des KFV statt.

Die Jugendversammlung wird vom Fachwart Jugend mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Sie wird vom Fachwart Jugend geleitet. Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat Stimmrecht. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Fischereiberechtigung

a) mit Jugendfischereischein

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind nur in Begleitung des Fachwartes Jugend, einem Mitglied aus dem Arbeitskreis Jugend, oder in Begleitung eines erwachsenen Mitgliedes des KFV Düren zur Ausübung der Fischerei berechtigt.

Mitglieder, die nicht dem Arbeitskreis Jugend angehören, dürfen nur **ein** jugendliches Mitglied beaufsichtigen und zwar in nachstehenden Gewässern:

1. Rurstrecken (nur vom Ufer aus mit der Fliege)
(waten, nur mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters)
2. Schlossteich Burgau
3. Stausee Obermaubach

b. mit gültigem Jahresfischereischein

Jugendliche Mitglieder dürfen den Stausee Obermaubach und den Schlossteich Burgau, **ohne** Begleitung eines Mitgliedes des KFV befischen, wenn sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen (Fischereiprüfung und blauer Jahresfischereischein).

Für die Rur gelten die gleichen Bedingungen wie beim Jugendfischereischein.

9. Allgemeines

Bei offiziellen Veranstaltungen der Jugendgruppe ist eine **Teilnahme Pflicht**. Alleiniges Angeln, oder mit einem Mitglied des KFV, **entfällt an diesen Terminen**. Nichtbeachtung kann mit Ausschluss geahndet werden.

Für die Jugendabteilung gilt die Fischerei- und Gewässerordnung des KFV Düren.

Mitglieder der Jugendgruppe, sind zum Führen des Fangbuches verpflichtet.

Spätestens ab dem 16. Lebensjahr, sollen Jugendliche das Fliegenfischen erlernen und dieses bei einer Übernahme in den Hauptverein nachweisen können.

10. Ausschluss

Der Vorstand des KFV Düren kann jugendliche Mitglieder aus der Jugendabteilung auf Vorschlag des Jugendwartes, oder entsprechend § 6 der Satzung, aus der Jugendgruppe ausschließen.

Düren, den 01.01.2015

Der Vorstand